



Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 26.01.2026	<p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regionalplanung:</u></p> <p>Das seit dem 15.01.2026 rechtskräftige RROP 2025 weist, wie korrekt in der Begründung dargelegt, für den Planbereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen sowie ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgesetzt. In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind Nutzungen, die das Grundwasservorkommen und damit die Trinkwassergewinnung gefährden könnten, ausgeschlossen. Es wird daher die Erstellung eines AwSV-Rückhaltekonzept (§ 20 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) angeregt, welches der Vermeidung von Boden- und Gewässerkontaminationen im Havariefall dient.</p> <p>Das Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse (380 kV) im westlichen Geltungsbereich des Bauleitplanes wird beachtet (vgl. S. 9f der Begründung).</p> <p>Das östlich angrenzende Vorranggebiet regional bedeutsame Wanderweg wird nicht überplant, weshalb nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.</p> <p>Der raumordnerische Grundsatz des RROP zum Flächenverbrauch (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) ist nicht auf diese Bauleitplanung anwendbar, sofern die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung vor Rechtskraft des RROP beschlossen wurde.</p> <p><u>Bauleitplanung:</u></p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung wird zu der Planung wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen bereits Aussagen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz vor. Gutachterliche Stellungnahmen bezüglich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes werden ergänzt und dem Bauleitplanverfahren angehängt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 26. Mai 2025 beschlossen. Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2025 das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung dazu wird am 15. Januar 2026 im Amtsblatt des Landkreises und hier auf der Internetseite veröffentlicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der vorliegende vorhabenbezogene Bauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“ der Gemeinde Merzen soll der planungsrechtlichen Entwicklung für die Errichtung von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken im Gebiet der Gemeinde Merzen dienen.</p> <p>Ein vorhabenbezogener Bauungsplan besteht aus drei wesentlichen Elementen: Dem vorhabenbezogenen Bauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird dabei gem. § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bauungsplanes. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben- und Erschließungsplan um einen Planwerk handelt, „das seiner Form nach einem Bauungsplan entsprechen kann, aber nicht muss“ (vgl. Krautzberger 2024 in: Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger: Kommentar zum Baugesetzbuch. § 12 BauGB, Rn, 86). Der VEP kann dabei auch aus mehreren, aufeinander bezogenen Plänen bestehen (vgl. ebd.). „Die Arbeitshilfen des Difu empfehlen folgende Unterlagen, die zusammen den Vorhaben- und Erschließungsplan ausmachen (Difu, Arbeitshilfe, S. 36 f.): Übersichtplan, Lageplan, Projektplan, Erschließungsplan“ (vgl. ebd, Rn. 86). Der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan entspricht diesen Anforderungen bislang nicht und sollte demnach überarbeitet werden.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bauungsplan zu schließen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der VEP wird angepasst und um Schnitte und schematische Ansichten ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Durchführungsvertrag wird zu gegebener Zeit geschlossen.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Batteriespeicher stellen im Falle eines Brandes eine erhebliche Gefahr dar. Aus diesem Grund wird eine enge Abstimmung mit der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück empfohlen. Es ist zu prüfen, ob für den Batteriespeicher ein Brandschutzkonzept erforderlich wird.</p> <p>Des Weiteren gehen von Batteriespeichern Schallemissionen - vor allem durch ihre Kühl- und Lüftungssysteme - aus, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde dafür eine Schallimmissionsprognose gemäß TA- Lärm erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten unterschritten werden. Gleichzeitig wird das Irrelevanzkriterium der TA-Lärm erfüllt, sodass eine Betrachtung der Vorbelastung nicht erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erfordernisse des Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem örtlichen Brandschutzprüfer im weiteren Verfahren abgestimmt. Insgesamt wird sich an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes zum Brandschutz in Umspannwerken und vergleichbaren abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten¹ orientiert. Im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens wird ein vorhabenkonkretisiertes Brandschutzgutachten in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Brandschutzprüfer erarbeitet. Zudem wird auf die Stellungnahme des Brandschutzes des Landkreises hingewiesen, die keine Bedenken zur Planung anbringt.</p> <p>Eine gutachterliche Stellungnahme zur Löschwasserversorgung vor dem Hintergrund des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes wird dem Bauleitplanverfahren beigelegt. Aus der Stellungnahme wird der Umgang mit den Anlagen im Brandfall sowie die sichere Aufbewahrung anfallender Flüssigkeiten deutlich. Auf Ebene der Bauleitplanung wird ein umfassendes Brandschutzkonzept nicht notwendig. Auf Ebene der Baugenehmigung wird eine Abstimmung diesbezüglich geführt und ein Konzept erarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der beiliegenden Schallimmissionsuntersuchung kann die Verträglichkeit der Planung sichergestellt werden.</p>

¹ Deutscher Feuerwehr Verband, AGBF bund (2024). Brandschutz in Umspannwerken und vergleichbaren abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten. URL: <https://www.agbf.de/downloads/category/28-fa-vbg-oeffentlich-empfehlungen?download=431:2024-03-umspannwerke>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zur Eingrünung des Geltungsbereiches und zum Zwecke der Einfügung in das Landschaftsbild werden randliche Anpflanzflächen festgesetzt. Bisläng ist der südliche Geltungsbereich jedoch nahezu vollständig von den Eingrünungsmaßnahmen ausgenommen. Es wird daher angeregt, auch entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festzusetzen, sodass das Plangebiet vollständig eingegrünt ist.</p> <p>Bei den textlichen Festsetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan fehlen teilweise die Rechtsgrundlagen. Die Angabe der Rechtsgrundlagen sollte einheitlich erfolgen.</p> <p>Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften ist auf das Urteil vom OVG Lüneburg vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15 hinzuweisen. „Erlässt eine Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift und unterliegt in Niedersachsen damit dem Zitiergebot aus Art. 43 Abs. 2 Satz 1 NV, wird diesem nicht dadurch genügt, dass allein § 84 NBauO als Ermächtigungsgrundlage genannt wird; erforderlich ist darüber hinaus die Nennung des einschlägigen Absatzes. Ob über die Nennung des Absatzes auch die herangezogene Nummer zu nennen ist, bleibt offen“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15, Leitsatz Nr. 2).</p> <p>Dabei sind insbesondere örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 1 und 2 und örtliche Bauvorschriften gemäß Abs. 3 NBauO zu unterscheiden. Letztere „werden von der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis erlassen (§ 84 Abs. 4 Satz 2 NBauO) und sind keine Satzungen wie örtliche Bauvorschriften nach § 84 Abs. 1 oder 2 NBauO, sondern, Rechtsverordnungen in Satzungsform“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15, Rn. 96). Es sollte demnach klargestellt werden, auf welchen Absatz des § 84 NBauO sich die jeweilige örtliche Bauvorschrift bezieht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Direkt südlich an den Geltungsbereich grenzen an seine gesamte Länge hochstämmige Bäume. Die Bäume liegen nicht im Geltungsbereich, sollen jedoch erhalten werden. Zu diesem Zweck orientiert sich auch die Lage der Zufahrten an lichten Stellen in der Baumreihe.</p> <p>Da es sich jedoch um hochstämmige Gehölze handelt und auch der untere Sichtbereich begrünt werden soll, wird im südwestlichen Bereich M1 eine Extensivwiese angelegt. Im Südöstlichen Bereich ist eine solche Festsetzung nicht möglich, da hier entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze Leitungen verlegt werden müssen. Dennoch befindet sich auch in diesem Bereich südlich angrenzend ein dichter Baumbestand. Auf diesen Weise ist der Geltungsbereich von allen Seiten eingegrünt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die textlichen Festsetzungen werden angepasst und der Rechtsbezug wird hergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Bauvorschriften werden aus dem Bebauungsplan zum Entwurf entfernt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Bauvorschriften werden aus dem Bebauungsplan zum Entwurf entfernt.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschrift Nr. 3 um keine örtliche Bauvorschrift gem. § 84 NBauO handelt. Die „Ordnungswidrigkeit“ könnte als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sondergebiet Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße" der Gemeinde Merzen keine Bedenken.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planunterlage zum B-Plan Nr. 18 b folgendermaßen hingewiesen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 (par. 45.Änderung des Flächennutzungsplanes) keine Bedenken.</p> <p>Für den Betrieb von Großbatteriespeichern ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landwirtschaftlichen Immissionsschutz.</p> <p><u>Bauaufsicht Außenbereich:</u></p> <p>Seitens der Bauaufsicht Außenbereich bestehen gegen die Die Aufstellung des B-Plans Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher westlich der im Hackemoorstraße“ keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Bauvorschriften werden aus dem Bebauungsplan zum Entwurf entfernt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis befindet sich auf der Planzeichnung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Stellungnahme „Entwässerung“</u></p> <p>In der Begründung zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße“ wird erläutert, dass zurzeit noch ein Entwässerungskonzept ausgearbeitet wird.</p> <p>Ohne Entwässerungskonzept ist aus Sicht der Entwässerung keine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben möglich. Im Konzept ist auch kurz zu erläutern, ob Abwässer jeglicher Art am geplanten Standort anfallen werden.</p> <p><u>Stellungnahme „Grundwasser“</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im weiteren Verfahren sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der dazugehörigen technischen Regelwerke vollumfänglich zu beachten 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Entwässerungskonzept wird zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches wird Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser anfallen. Durch Gebrauch verändertes Wasser wird nicht anfallen. Ein Entwässerungskonzept wird zum Entwurf ergänzt.</p> <p>In Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde kann bei der Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser der erforderliche Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhöchststand von üblicherweise 1,0 m auf mindestens 0,5 m reduziert werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll vorrangig dort versickern, wo dies unter Berücksichtigung der Grundwasserhältnisse technisch umsetzbar ist. In Bereichen, in denen eine Versickerung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann eine gedrosselte Einleitung in den innerhalb des Plangebietes verlaufenden Graben (Gewässer III. Ordnung) erfolgen.</p> <p>Dabei ist eine maximale Abflussspende von 2,5 l/s·ha einzuhalten, um eine hydraulische Überlastung der Vorflut zu vermeiden. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass vor einer Einleitung in die Vorflut, unabhängig davon, ob diese über eine Versickerung in das Grundwasser oder über eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgt, ausschließlich unbelastetes Niederschlagswasser abgeführt wird.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Entsprechende Gutachten werden zum Entwurf ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2. Bei einer Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der geplanten Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 10 m³/d ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Ein prüffähiger Antrag ist gemäß dem Merkblatt „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis Absenkung von Grundwasser“ online im Serviceportal auf der Homepage des Landkreises Osnaabrück unter „Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes“ bei der unteren Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt, zu stellen.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>Die Gemeinde Merzen plant die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des B-Plans- Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher westlich der Hackemoorstraße“. Aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht ist das Vorhaben kritisch zu bewerten.</p> <p>Mit der Errichtung des geplanten Großbatteriespeichers sind teils erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten. Diese betreffen insbesondere die Bodenfunktionen, Biotope, mögliche Lebensräume geschützter Arten, Gewässer und den Wasserhaushalt, sowie das Landschaftsbild.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann seitens der unteren Naturschutzbehörde <u>keine endgültige Stellungnahme</u> abgegeben werden. Im weiteren Verfahren sind die naturschutzfachlichen Belange umfassend aufzuarbeiten, um erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft und geschützte Arten ausschließen zu können. Folgende Unterlagen sind zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Relevanz- und Potenzialanalyse sowie ggf. erforderlichen Kartierungen planungsrelevanter Artengruppen 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Objektplanung und Baugenehmigung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird zum Entwurf ergänzt. Eine Kompensation ist vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mit randlichen Anpflanzungen gemindert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Zum Entwurf wird ein Umweltbericht ergänzt</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Zum Entwurf wird ein entsprechender Artenschutzbeitrag ergänzt</p>



Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<ul style="list-style-type: none">ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (integriert in den Umweltbericht) mit Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft, Bewertung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen, Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen. <p>Bei der Erstellung der Unterlagen sind auch ggf. kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.</p> <p>Es bestehen konkrete Absichten in dem Plangebiet die Entwicklung von Batteriespeicheranlagen mit Umspannwerken zu ermöglichen. Auch wenn die Versiegelungsfläche bei Batteriespeicheranlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, ist die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Vorbereitungs-, der Bauphase sowie bei zukünftigen möglichen Rückbauarbeiten sehr hoch. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Zum Entwurf wird ein Umweltbericht inklusive Eingriffsbilanzierung ergänzt</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Begründung redaktionell ergänzt.</p>

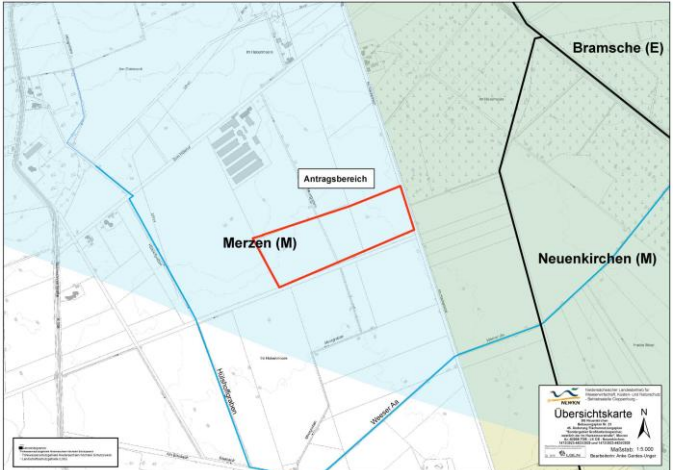
Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes beim Bauen auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Hierbei wird insbesondere auf die Regelungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) verwiesen. Um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Zuge der Errichtung und eines zukünftigen Rückbaus einschließlich Nebenanlagen angemessen zu berücksichtigen, ist für den Bau der Batteriespeicheranlagen wie auch für den Rückbau einzusetzen und sollte in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans mit aufgenommen werden.</p> <p><u>Brandschutz:</u></p> <p>Wenn die in der Begründung zum B-Plan beschriebenen Maßnahmen hinsichtlich der Zugänglichkeit und der Löschwasserversorgung entsprechend umgesetzt werden, bestehend keine Bedenken.</p> <p>Die Standorte und technischen Einzelheiten für die Löschwasserezisternen sind mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung redaktionell für die Umsetzungsebene ergänzt. Eine Festsetzung der nebenstehenden Aussagen auf Ebene der Bauleitplanung hält die Gemeinde nicht für notwendig. Rückbauverpflichtungen werden im Durchführungsvertrag geregelt, der mit Beschluss der vorliegenden Bauleitplanung unterzeichnet wird. Eine Zusammenfassung der Inhalte des Durchführungsvertrages wird in der Begründung zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum</p> <p>16.12.2025</p>	<p>Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.</p> <p>Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Waldfläche wird nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden ausreichende Abstände zum Bestandswald im Nordosten eingehalten.</p>
3	<p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg</p> <p>17.12.2025</p>	<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus.</p> <p>Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde liegt eine Aussage des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Umwelt vor, nachdem das Wassergewinnungsgebiet Thiene-Plaggenschale noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. Eine Verordnung existiert entsprechend derzeit noch nicht. Gemäß Aussage des Landkreises und in Abstimmung mit der Behörde wird die Abgrenzung innerhalb der Umweltkarten Niedersachsen nicht für den vorliegenden Geltungsbereich angewendet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von wesentlichen Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt ist nicht auszugehen.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

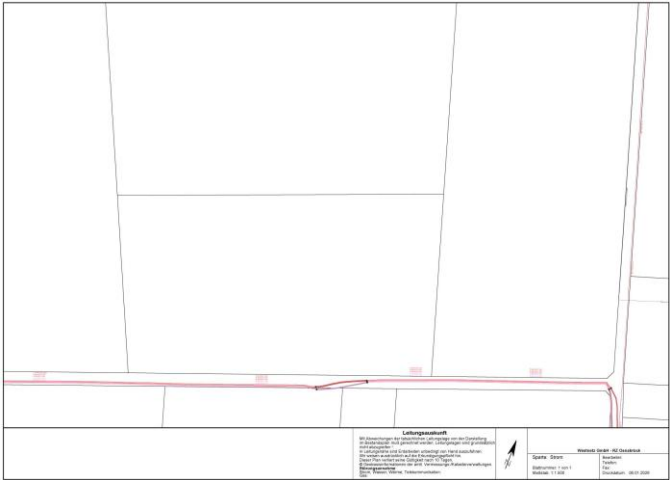
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
4	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 22.12.2025</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>



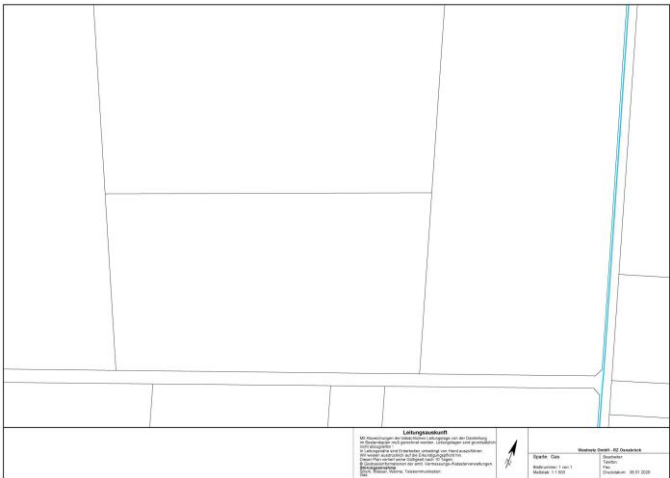
Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
5	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 07.01.2026	<p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 12.12.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum oben genannten Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:</p> <p>Im Verfahrensgebiet unterhalten wir Versorgungseinrichtungen, die Sie aus der Anlage zu diesem Schreiben entnehmen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen aus den angehangenen Anlagen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co.KG als Eigentümerin der Anlagen.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.</p>

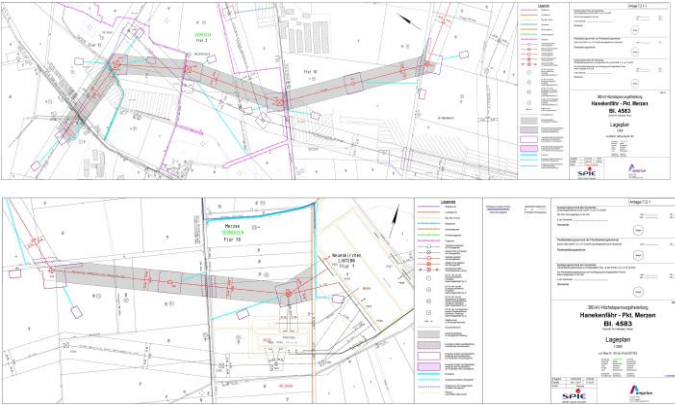
Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.</p>
6	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund</p> <p>20.01.2026</p>	<p>Wir danken Ihnen für die gewährte Fristverlängerungen und bitten, die Verzögerung bei der Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>Über den Geltungsbereich für die Ausweisung des Sondergebietes, wie in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 1000 vom 30.10.2025 dargestellt, verläuft mit ihrem durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich zu unseren Gunsten gesicherten bis zu 2 x 30,00 m = 60,00 m breiten Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bezüglich der geplanten Errichtung eines Batteriespeichers in unmittelbarer Nähe der o. g. Höchstspannungsfreileitung ist Folgendes zu berücksichtigen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzstreifen werden eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<ul style="list-style-type: none"> • Die geplante Errichtung eines Batteriespeichers erfolgt, wie in dem Belegungsplan im Maßstab 1 : 2000 dargestellt, außerhalb des Leitungsschutzstreifens. • Die mögliche Umsetzung von naturschutzrechtlichen Maßnahmen (M1), wie in der Festsetzungskarte eingetragen, ist im Vorfeld detailliert mit Amprion abzustimmen. • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle weiteren geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Bebauung, Geländeneuveränderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, sind mit Amprion abzustimmen. • Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“ 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung berücksichtigt den Leitungsschutzstreifen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Amprion wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Widersprüche in den Auflagen der Amprion für den Schutzbereich der Leitung und den vorgesehenen Maßnahmen werden nicht erkannt. Die Maßnahmevorgaben verändern sich zum Entwurf im Kern nicht. Die Gemeinde sieht keinen Konflikt mit der vorliegenden Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bezüglich eines erforderlichen Netzanschlusses an unser 220-/380-kV- Höchstspannungsnetz innerhalb der Schalt- und Umspannanlage Merzen hat die Vorhabenträgerin Harmony Energy BESS 189 MZN GmbH bereits Kontakt mit unserem Netzkundenmanagement aufgenommen. Der Antrag auf das Netzanschlussbegehren wurde von Amprion positiv beschieden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information zum Datenschutz (3 Seiten) 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen,	Zu o.g. Vorhaben nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:	

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Bezirksstelle Osnabrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 23.01.2026</p>	<p>der ca. 7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“ der Gemeinde Merzen liegt an der Hackemoorstraße in der Gemeinde Merzen. Die Ortslage Merzen befindet sich ca. 1,6 km nördlich. Begrenzt wird der Geltungsbereich durch einen südlich verlaufenden Graben sowie einem landwirtschaftlichen Weg. Westlich befindet sich die Südmerzener Straße und östlich die Straße „Im Hackemoor“. Direkt an den Geltungsbereich anschließend befindet sich östlich das im Bau befindliche Umspannwerk Merzen; im Übrigen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.</p> <p>Die Flächen im Planbereich werden aktuell landwirtschaftlich als Acker genutzt und sind im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Geplant ist die Aufstellung eines Sondergebietes für Großbatteriespeicher. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP, 2025) des Landkreises Osnabrück stellt den Geltungsbereich als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion dar.</p> <p>Gemäß Planunterlagen erfolgt die Abgabe der Flächen freiwillig.</p> <p>Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Flächen bei einzelbetrieblicher Betrachtung für die jetzigen Bewirtschafter / Eigentümern aufgrund der Flächengröße einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren - in Abstimmung mit dem derzeitigen Bewirtschafter / Eigentümern der Flächen - entsprechend gewürdigt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedeutende Einschränkungen hinsichtlich der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand bzw. der Verwertung des innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdüngers sind der Gemeinde nicht ersichtlich. Da die Hergabe der Flächen auf Freiwilligkeit beruht, geht die Gemeinde davon aus, dass diesbezüglich keine Konflikte entstehen. Die Flächen wurden durch den Flächeneigentümer genutzt und nicht verpachtet.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Laut Entwurfsbegründung werden für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt ggf. auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen auf geeigneten externen Ausgleichsflächen erfolgen, die jedoch erst im weiteren Verfahrensverlauf benannt werden. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und in der Begründung in Kapitel 4.4 ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Belangen der Landwirtschaft wurde im Zuge der Akquise von Kompensationsflächen in größtmöglichem Umfang Sorge getragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück 20.01.2026</p>	<p>Ich bitte um eine Fristverlängerung zum 06.02.2026 für die Abgabe der Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Nr. 23 "Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße" sowie die im Parallelverfahren befindliche 45. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Der Grund ist, dass ich das Schallgutachten zu unserer internen Zentralen Unterstützungsstelle zur Prüfung gegeben habe.</p>	<p>Der Fristverlängerung wurde von der Gemeinde zugestimmt.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück</p> <p>06.02.2026</p>	<p>es wird darauf hingewiesen, dass sich bereits südöstlich vom Plangebiet im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen der Batteriespeicher Isenau im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz befindet. Der Batteriespeicher, der dort zukünftig entstehen soll, ist für die immissionsschutzrechtlichen Beläge des Plangebietes zu berücksichtigen. Eine Durchsicht der schalltechnischen Untersuchung zu oben genanntem Vorhaben hat Folgendes ergeben: Der am maßgeblichen Immissionsort (IO 2: Wohnhaus „Am Hülshof 2“) für die Nachtzeit ermittelte Beurteilungspegel von 37 dB(A) unterschreitet den in einem Mischgebiet anzusetzenden Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 8 dB(A). Eine relevante Geräuschvorbelastung wird künftig durch den Batteriespeicher Isenau bestehen. Aus diesem Grund sind in der schalltechnischen Untersuchung zusätzlich die Wohnhäuser Ägypten 6 und 7 als Immissionsorte zu betrachten. Durch die schalltechnische Untersuchung ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die durch das Vorhaben verursachten Immissionen an diesen beiden Immissionsorten der anzusetzende Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB unterschritten wird.</p> <p>Aus diesem Grund sind bitte folgende Punkte zu überarbeiten:</p> <p>1) Bei den Emissionspegeln sind die in den Datenblättern ggf. genannten Messunsicherheiten zu berücksichtigen. Dies ist entsprechend im Gutachten zu dokumentieren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Immissionsorte wurden im Bericht ergänzt. Die Schallimmissionen der Anlage liegen sowohl tags als auch nachts an den zusätzlichen IO-11 Ägypten 6 und IO-12 Ägypten 7 mindestens 15 dB unter dem Immissionsrichtwerten – unabhängig von der Berechnungsweise.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Datenblättern sind keine Messunsicherheiten angegeben. Bei den Transformatoren ist es üblich, dass in den Datenblättern sogenannte Garantiewerte angegeben sind, die bei Messungen vielmals deutlich unterschritten werden.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2) Die Ausbreitungsrechnung muss nach dem allgemeinen Verfahren der DIN ISO 9613-2 unter Nennung der verwendeten Bodenfaktoren erfolgen. Dies ist im Gutachten zu dokumentieren</p> <p>Schallharte Oberflächen sind als reflektierend zu berücksichtigen, was i.d.R. insbesondere für das Betriebsgelände zu beachten ist. Zu hartem Boden gehören gemäß 7.3.1 der DIN 9613-2 (siehe Seite 6 der DIN ISO 9613-2) „Straßenpflaster, Wasser, Eis, Beton und jede andere Bodenfläche geringer Porosität. Festgestampfter Boden z.B., wie er oft um Industriegelände herum vorkommt, kann als hart betrachtet werden. Für harten Boden gilt $G=0$“.</p> <p>3) Die schalltechnische Untersuchung ist um folgende Immissionsorte zu ergänzen: Wohnhäuser „Ägypten 6 und 8, 49586 Neuenkirchen“.</p> <p>4) Die schalltechnische Untersuchung ist um ein Kapitel zur „Qualität der Prognose“ zu ergänzen.</p> <p>Des Weiteren wurde für die Batteriecontainer eine Maximalleistung von tags 40 % und nachts 20 % berücksichtigt. Inwieweit dies plausibel ist, bitte ich zu ergänzen. Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung ist mir bitte zur zweiten Beteiligung im Bauleitplanverfahren vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit es nicht eine landesspezifische Regelung o.ä. gibt, die das Rechenverfahren nach 7.3.1 vorgibt, wird diese Forderung abgelehnt. In der DIN ISO 9613-2 stehen zwei Berechnungsverfahren für den Bodeneffekt (AGr) zur Verfügung, die beide gewissen Anwendungsbeschränkungen aufweisen. Im Kontext der TA-Lärm sind insbesondere im ländlichen Raum - wie im vorliegenden Falle - die Bedingungen für die Anwendung von 7.3.2 gegeben, so dass dieser Weg als sachgerecht und korrekte Anwendung der DIN angesehen wird.</p> <p>Entsprechend des Hinweises wurde jedoch eine Berechnung nach dem allgemeinen Verfahren versuchsweise durchgeführt. Diese hat keine relevanten Unterscheide ergeben. Die Berechnung wird dem GAA intern zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die gewünschte Schallimmissionsberechnung für die zusätzlichen IO Ägypten 6 und 7 wird auf der bisherigen Basis vorgenommen. Die Ergebnisse stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Kapitel wurde im Bericht ergänzt.</p> <p>Die Geräusche der Batteriecontainer entstehen in erster Linie durch die im Dach der Container verbauten Ventilatoren. Die Ventilatoren sind von der Leistung her für einen weiten Bereich von klimatischen Anforderungen (insbes. täglicher Temperaturgang) dimensioniert. Für deutsche Verhältnisse resultiert daraus ein enormer nicht erforderlicher Leistungsüberschuss. Nach Prüfung der deutschen Klimadaten wurde seitens TESLA erklärt, dass der Betrieb der Ventilatoren für deutsche Standorte mit einer maximalen Leistung von 40 % am Tage und 20 % in der Nacht nicht überschritten wird. In der Steuerung der Geräte kann eine entsprechende Limitierung vorgenommen werden. Die Gemeinde liegen die Unterlagen von TESLA vor. Sie bewertet die Argumentation, dass die Ventilatoren in Deutschland aufgrund der gemäßigten Temperaturen nicht unter voller Leistung laufen müssen, als plausibel.</p>

Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 12.12.2025
2. Stadt Osnabrück mit Schreiben vom 12.12.2025
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 12.12.2026
4. EWE Netz GmbH Oldenburg mit Schreiben vom 15.12.2025
5. Gemeinde Hopsten mit Schreiben vom 15.12.2025
6. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück mit Schreiben vom 16.12.2025
7. Vodafone GmbH Düsseldorf mit Schreiben vom 18.12.2025
8. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 15.01.2026
9. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 15.12.2025
10. Nowega GmbH Münster für die Erdgas Münster GmbH mit Schreiben vom 15.12.2025
11. Samtgemeinde Fürstenau mit Schreiben vom 22.12.2025
12. Bundespolizeidirektion Hannover mit Schreiben vom 02.01.2026 + 06.01.2026
13. Gemeinde Voltlage mit Schreiben vom 07.01.2026
14. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 09.01.2026
15. Stadt Bersenbrück mit Schreiben vom 12.01.2026
16. Wasserverband Bersenbrück mit Schreiben vom 15.01.2026
17. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück mit Schreiben vom 21.01.2026
18. Samtgemeinde Bersenbrück mit Schreiben vom 26.01.2026
19. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim mit Schreiben vom 26.01.2026
20. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase mit Schreiben vom 26.01.2026
21. SWO Netz GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 26.01.2026
22. Stadt Bramsche mit Schreiben vom 29.01.2026



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Nach § 3 (1) BauGB	Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs wurden keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit abgegeben.	